

An das
Bundesamt für Güterverkehr
– Referat 45 –
Postfach 190180
50498 Köln

per Fax: 0221 / 5776-1777

**Antrag auf Erstattung zu viel gezahlter Maut für die Jahre 2017 bis Datum
der Antragstellung**

Benutzernummer Toll Collect: _____

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat am 28. Oktober 2020 entschieden, dass die Berechnung der deutschen Lkw-Maut gegen Europarecht verstößt (Rechtssache C-321/19). Danach hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Berechnung der Maut die Kosten für die Verkehrspolizei berücksichtigt, obwohl dies nach Europarecht nicht zulässig ist. Vielmehr hätten bei der Berechnung der Maut nur die Kosten für Infrastruktur einbezogen werden dürfen.

Als Mautzahler haben wir deshalb gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BFStrMG i.V.m. § 21 Abs. 1 Alt. 2 BGebG einen Anspruch auf Erstattung der von uns in den Jahren 2017 bis zum Datum der Antragstellung gezahlten Maut in Höhe des Anteils, der auf den Kosten für die Verkehrspolizei beruht. Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt der Anspruch mindestens 3,8 Prozent der entrichteten Maut. Möglicherweise bestehen auch darüberhinausgehende Ansprüche.

Aus diesem Grund beantragen wir hiermit die Erstattung zu viel gezahlter Maut für die Jahre 2017 bis zum Datum der Antragstellung.

Falls erforderlich stellen wir Ihnen Nachweise über die Höhe der von uns gezahlten Maut zur Verfügung. Wir bitten für diesen Fall um einen entsprechenden Hinweis.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang des Antrags unter Nennung eines Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Name, Vorname (Druckschrift)

Unterschrift